

**Beschluss des Vorstands des Parlamentskreis Mittelstand der  
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 12. Mai 2020, 12.30 Uhr**

PKM  
Parlamentskreis Mittelstand

Christian Frhr. von Stetten MdB  
Vorsitzender

**Coronakrise – Pandemie bekämpfen, Betroffene unterstützen, Chancen nutzen**

Wir haben es mit einer Situation zu tun, die wir in dieser Schwierigkeit und Komplexität seit Ende des Zweiten Weltkriegs in unserem Land so nicht erlebt haben. Auf die pandemische Herausforderung musste auch in Deutschland entschlossen reagiert werden. Bei aller Notwendigkeit und vor allem Richtigkeit des schnellen und einschneidenden Handels ab März 2020, geht es aber nun vor allem auch darum, Anliegen der Gesellschaft und Wirtschaft wieder stärker in die politischen Entscheidungen einzubeziehen, die über den reinen Gesundheits- und Lebensschutz hinausreichen.

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

T 030. 227-52316  
F 030. 227-56203

pkm@cducsu.de  
[www.cducsu.de](http://www.cducsu.de)

Wir haben uns in Deutschland einerseits für ein striktes Vorgehen beim Infektionsschutz und andererseits für umfangreiche Hilfen in dreistelliger Milliardenhöhe entschlossen. Hier wird in vielen Bereichen alles Menschenmögliche getan, um diese Hilfen zügig und dennoch gründlich abzuwickeln und den Betroffenen zur Verfügung zu stellen. Dies gelingt auch immer besser.

Durch die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz unter Beteiligung der Bundesregierung vom vergangenen Mittwoch, sind die meisten Wirtschaftsunternehmen in der Lage, ihren Betrieb wieder „hochzufahren“. Trotzdem benötigt die Wirtschaft notwendige Impulse aus der Politik, um zu alter Stärke zurückkehren zu können.

Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass Beschränkungen und Freiheit weiter nebeneinander existieren werden. Es muss dabei das Ziel sein, so viel Freiheit wie vertretbar zu gewähren und andererseits die Unterstützung gerade dort zu intensivieren, wo die Beschränkungen sehr intensiv und/oder langwierig waren und sind. Eine besondere Herausforderung ist es dabei, sowohl den unterschiedlich verteilten Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen auf Unternehmen als auch der regionalen Differenzierung des Öffnungsgrades beispielweise auf verschiedenen Inseln oder Landkreisen Rechnung zu tragen.

Dabei akzeptieren wir spezifische Lösungen nur für die Unternehmen, welche weiterhin von staatlichen Auflagen betroffen sind, zum Beispiel Messebauer und Schausteller durch eine generelle Absage von Messen, Jahrmärkten und Großveranstaltungen.

Veranstaltern, Reisebüros, Busunternehmen, Tanzschulen u. a. ist momentan ebenfalls die Geschäftsgrundlage entzogen. Beim Gastgewerbe ist durch

Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit ebenfalls eine spezifische Förderung möglich.

Wir begrüßen es daher, dass im Wirtschaftsministerium nunmehr ein Vier-Phasen-Modell erarbeitet wird, welches die existierenden Hilfsprogramme weiterentwickeln, weitere Hilfsmaßnahmen für die besonders stark bzw. langwierig Betroffenen auflegen, ein Konjunkturprogramm erstellen und eine Strategie zur generellen Ertüchtigung des Wirtschaftsstandorts in Angriff nehmen will.

Uns als PKM geht es vor allem um eine weiterhin starke Soziale Marktwirtschaft in Deutschland und Europa! Wir wollen, dass das erfolgreiche Zusammenwirken von Mittelstand und Schlüsselindustrien – wie etwa der Automobilindustrie, der Chemie und dem Maschinenbau - aufs Neue gestärkt wird. Hierfür brauchen wir auch einen hohen Grad an Technologieoffenheit, bei dem zwar Ziele, nicht aber der konkrete technologische Weg zu ihrer Erreichung definiert werden.

Branchenspezifische Hilfen wie Abwrack- oder Kaufprämien über die bestehenden hinaus lehnen wir ab. Vielmehr fordern wir branchenübergreifende Lösungen zur Gestaltung marktwirtschaftlicher Strukturen, Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung, gute Bedingungen für Unternehmensgründer, wirksamen, kosteneffizienten, technologieoffenen und marktwirtschaftlich organisierten Klimaschutz sowie einen leistungsfähigen und flexiblen Arbeitsmarkt.

Der Parlamentskreis Mittelstand setzt sich unter den beschriebenen Zielen für folgende konkrete Punkte ein:

### **Belastungsmoratorium**

Der PKM setzt sich dafür ein, dass in Koalition und Regierung entsprechend des am 22. April 2020 im Koalitionsausschuss gefassten Beschlusses darauf geachtet wird, dass Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst vermieden werden.

## **Steuern**

Wir wollen eine bessere steuerliche Verrechnung bisheriger Gewinne mit aktuellen und künftigen Verlusten. Für Unternehmen, die im Jahr 2019 noch Gewinne erwirtschaftet haben, sollte im Sinne einer steuerfreien Rücklage die Möglichkeit einer „Corona-Rücklage“ geschaffen werden, welche den Gewinn 2019 mindert und anschließend in 2020 und ggf. 2021 aufzulösen ist. Eine Ausweitung der Rücktragsmöglichkeiten von Verlusten ist eine weitere Möglichkeit, die Liquidität von Unternehmen schnell zu verbessern. Das Volumen des Verlustrücktrags (§ 10d Abs. 1 EStG) soll auf 2.000.000 € erhöht werden und der Rücktragszeitraum um ein Jahr verlängert werden. Zudem soll der Verlustrücktrag für den Veranlagungszeitraum 2020 unterjährig erfolgen können. Weiterhin sollte die Mindestbesteuerung für den Verlustvortrag ausgesetzt oder vermindert werden. Daneben sind in diesem Zusammenhang auch Erleichterungen bei § 8c KStG notwendig, damit Verluste vorübergehend wieder genutzt werden können.

Auch Abschreibungsmöglichkeiten sollten zeitlich begrenzt erweitert werden, um kurzfristig Investitionen anzuregen.

Wir wollen eine Verlängerung der Reinvestitionsfrist nach § 7g EStG für in 2020 fällig werdende Investitionen. Wenn ein Investitionsabzugsbetrag in 2020 abläuft, soll die Frist zur Anschaffung um zwei Jahre verlängert werden.

Neben dem vereinbarten Optionsmodell fordern wir die steuerliche Belastung von thesaurierten Gewinnen bei Personengesellschaften durch eine Absenkung des Thesaurierungssatzes auf 20 Prozent zu reduzieren. Zudem soll ein Entnahmevermögen festgelegt werden, bis zu dessen Höhe laufende Entnahmen aus Altrücklagen auch während der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung möglich sind. Zudem soll geprüft werden, inwieweit auch eine rückwirkende Änderung des § 34a EStG vorgenommen werden kann.

Wir fordern eine Erhöhung der anrechenbaren Gewerbesteuer gemäß § 35 EStG auf das 4,0-fache des Gewerbesteuermessbetrages entsprechend des Koalitionsbeschlusses vom 8. März 2020. Außerdem soll die Gewerbesteueranrechnung auch für Kapitalgesellschaften teilweise ermöglicht werden. Dementsprechend fordern wir die Einführung der teilweisen Gewerbesteueranrechnung auch auf die Körperschaftsteuer.

Bei der Hinzurechnungsbesteuerung fordern wir die Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze aus § 8 Abs. 3 AStG auf maximal 15 Prozent. Der aktuelle Niedrigbesteuerungssatz übersteigt mittlerweile viele Steuersätze in der EU (der durchschnittliche Steuersatz liegt hier bei circa 10 Prozent) und zum Teil in den USA. Eine zu hohe Niedrigbesteuerungsgrenze führt zu

Doppelbesteuerungen deutscher Unternehmen. Dies kann insbesondere in Zeiten der Krise nicht gewollt sein. Die geplante Beibehaltung der 25 Prozent-Grenze aus dem ATAD-Umsetzungsgesetz ist für uns daher nicht tragbar. Eine Reduzierung der Niedrigbesteuerungsgrenze würde zudem das Problem der Anrechnungsüberhänge beseitigen, das bisher zu erheblichen Erhebungsaufwand geführt hat.

Der Solidaritätszuschlag soll so zeitnah wie möglich für alle Steuerzahler abgeschafft werden, da die ansonsten verbleibende Belastung vor allem unternehmerische Tätigkeiten betrifft. Als erster Schritt sollten die ab 2021 vom Bundestag beschlossenen Befreiungen vom Soli bis 73.000 Euro auch im Bereich der Körperschaftsteuer gelten.

Die nunmehr ergriffenen und zu ergreifenden Maßnahmen zur Krisenbekämpfung dürfen nicht zu zusätzlichen Abgabenbelastung von Bürgern und Unternehmen führen. Nur so können wir gute Rahmenbedingungen für die Rückkehr zu alter und der Entwicklung neuer Stärke erfolgreich gestalten. Hierzu ist es notwendig, dass alle beschlossenen und künftig geplanten Maßnahmen für bessere Klarheit und Planbarkeit ein Preisschild tragen. Wir erwarten von unserem Koalitionspartner, am NEIN zu Steuererhöhungen und zur Einführung neuer Steuern aus dem Koalitionsvertrag festzuhalten!

### **Sozialversicherungsbeiträge**

Die erfolgten Stundungen im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge sollten bis zum 30. Juni 2020 kulant gehandhabt werden. Diese Stundungsmöglichkeit sollte dann ab Juli 2020 durch das Ende der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge abgelöst werden. Gleichsam muss die Stabilität der Gesamtsozialversicherungsbeiträge von maximal 40 Prozent gewahrt bleiben.

Auch in diesem Sinne lehnen wir die befristete Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 87 Prozent grundsätzlich ab - insbesondere vor dem Hintergrund, dass dies durch die Rücklagen der Arbeitslosenversicherung nicht finanziert werden kann und damit zu einer entsprechenden Erhöhung der Beiträge führen würde.

### **Arbeitsmarkt**

Insgesamt dürfen keine Fehlanreize gegen Beschäftigung entstehen. Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (über 80 Prozent Kurzarbeit) darf kein weiterer Urlaubsanspruch entstehen. Dies gibt Rechts- und Planungssicherheit.

Wir wollen den betroffenen Unternehmen die Chance geben, Teile des verlorenen Umsatzes nachzuholen. Das Arbeitszeitgesetz ist hierfür zumindest auf drei Jahre befristet auf den Standard gemäß EU-Arbeitszeitrichtlinie zurückzunehmen. Generell sollte an die Stelle einer täglichen, eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden treten, die in tarifgebundenen wie in tarifungebundenen Unternehmen gilt

Bei geringfügiger Beschäftigung bis 450 Euro ist keine Kurzarbeit möglich. Um hier Entlassungen zu vermeiden, fordern wir die Möglichkeit, bei den Arbeitszeitkonten anstatt drei bis zu neun Monate Arbeitsausfall ausgleichen zu können. Zusätzlich sollte die Höchstgrenze von 450 Euro auf 550 Euro angehoben und unter Orientierung auf die allgemeine Lohnentwicklung auch dynamisiert werden.

Wir setzen uns für die befristete Aufhebung des Tatbestandsmerkmals „berufsmäßig“ nach § 8 SGB IV bis Ende Oktober 2020 ein, damit die kurzfristige Beschäftigung auch unter ihrer vorübergehenden Ausweitung auf bis zu 115 Tagen sozialversicherungsfrei bleiben kann.

### **Rettungsfonds für besonders krisengebeutelte Unternehmen**

Für Unternehmen, die in Folge politischer Entscheidungen aufgrund der Corona-Pandemie auf unabsehbare Zeit keine oder nur geringe Einkünfte erzielen können, aber weiterhin hohe Fixkosten haben (soll ein weiterer Rettungsfonds schnelle Hilfe bieten. Der Zuschuss soll einen Teil der nicht kurzfristig reduzierbaren betriebsnotwendigen Fixkosten von Unternehmen von 0 bis 249 Mitarbeitern abfedern (Mieten, Darlehen, Leasing, Versicherungsprämien, Lizenzen, Wertverlust verderblicher Waren). Die Hilfe soll mit Besserungsschein ausgestellt werden. Das heißt: Nach Wiederanlaufen des Geschäftes würde dann das Unternehmen verpflichtet, über einen Zeitraum von zehn Jahren einen festgelegten Prozentsatz des Gewinns dem Staat zurück zu zahlen.

## **Umsetzung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds**

Wenn Unternehmen staatliche Unterstützung zur Bewältigung einer Notlage erhalten, sehen wir es als selbstverständlich an, dass diese auch für dringende Zahlungen zur Aufrechterhaltung/Überleben der Unternehmen genutzt und nicht etwa als Dividenden oder Boni weitergereicht werden. Eine faktische Verstaatlichung von Unternehmen aber lehnen wir ab. Grundlegende Entscheidungskompetenzen sollten daher auch im Hilfsfall nicht auf den Staat übergehen. Er sollte sich bei den Hilfen auf Kredite und allenfalls stille Beteiligungen konzentrieren. Im Falle Lufthansa heißt dies beispielsweise für uns: Der PKM unterstützt staatliche Hilfsmaßnahmen zum Erhalt der Lufthansa, aber wir bevorzugen eine Wandelanleihe. Eine Beteiligung mit Stammaktien lehnen wir ab.

## **Restrukturierung und Insolvenz**

Die EU-Restrukturierungsrichtlinie sollte so schnell wie möglich in Bundesrecht umgesetzt werden. Den betroffenen Unternehmen könnten diese neuen Möglichkeiten einer außergerichtlichen Restrukturierung effektiv helfen, handelt es sich doch überwiegend um finanzwirtschaftliche Sanierungen. Zu den neuen Möglichkeiten gehört ein Moratorium, in dem Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung ausgesetzt und bestimmte Rechte zur Leistungsverweigerung und Kündigung nicht geltend zu machen sind. Hierdurch können Unternehmen mit ihren Gläubigern einen Restrukturierungsplan ausarbeiten, der die Interessen des notleidenden Unternehmens und seiner Gläubiger befriedigt. Die Umsetzung ist zwar erst zum Juli 2021 verpflichtend, sie könnte aber gerade in der Krise schon hilfreich sein. Bei der Ausgestaltung sollte man sich an den Beispielen Österreich und Niederlande orientieren, die die Richtlinie schon jetzt in nationales Recht umsetzen.

## **Digitalisierung**

Die letzten Wochen haben gezeigt, welche Möglichkeiten die Digitalisierung bietet und wie notwendig sie ist. Doch das Arbeiten im Homeoffice erfuhrt in mehrfacher Hinsicht auch Grenzen. Der lückenhafte Ausbau der digitalen Infrastruktur zählt dazu. Die angestoßenen Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Infrastruktur, der Nutzung von KI, der wettbewerbs- und datenschutzrechtlichen Anpassungen müssen dringend beschleunigt werden. Vor allen Dingen aber muss der Quantensprung weg vom „Zettelstaat“ hin zu einer leistungsfähigen digitalen Dienstleistungsstruktur der öffentlichen Hand gelingen, die ihre Interaktion mit dem Bürger weitestgehend vereinheitlicht. Einen von Bundesminister Heil geforderten gesetzlichen Anspruch eines jeden Arbeitnehmers auf Home-Office lehnen wir allerdings ab. Homeoffice eignet sich nicht für jede Tätigkeit und ist auch nicht für jeden Arbeitnehmer eine wünschenswerte Arbeitsform. Ein Recht auf Homeoffice

greift weiterhin tief in die betriebliche Personalpolitik ein. Staatliche Vorgaben sind an dieser Stelle praxisfremd und widersprechen den Grundzügen des Arbeitsrechts. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Arbeitsort und Arbeitszeit ist verfassungsrechtlich abgesichert und wichtiger Bestandteil der Unternehmensfreiheit.

### **Planungsbeschleunigung und Bürokratieabbau**

Der PKM setzt sich dafür ein, dass in Koalition und Regierung entsprechend des am 8. März 2020 im Koalitionsausschuss gefassten Beschlusses daran gearbeitet wird, die dort festgelegten Eckpunkte zur Planungsbeschleunigung zügig umzusetzen. Vor allen Dingen muss die Überführung weiterer wichtiger Infrastrukturmaßnahmen in die Bundesgesetzgebung konsequent zur Schaffung von Baurecht umgesetzt und angewendet werden.“

Es ist zudem unerlässlich, die Wirtschaft substantiell von Bürokratie zu entlasten. Bereits bei der Verabschiedung des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, die Ressortabstimmung für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV einzuleiten. Substantielle bürokratische Entlastungen wirken sich nicht nur finanziell positiv auf die Wirtschaft aus, sondern haben auch einen psychologisch nicht zu unterschätzenden Wert. Der Wirtschaft wurde und wird während der Pandemie viel zugemutet. Nun ist es an der Zeit, der Wirtschaft Steine aus dem Weg zu nehmen, damit sich die Unternehmer auf das Wesentliche konzentrieren können. Zu den einzelnen Maßnahmen sollten die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen im Handels- und Steuerrecht, eine deutliche Anhebung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Güter, Entlastungen bei der Mindestlohndokumentation sowie bei der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten und weitere Maßnahmen gehören. Ähnlich wie bereits vor einigen Jahren sollte es ein festes Bürokratieabbauziel in Höhe von 25 Prozent geben.

### **Fazit**

Selten waren Gesellschaft und Politik so herausgefordert wie heute. Selten waren die Herausforderung so komplex, selten die Bedrohung so unberechenbar wie jetzt. Umso mehr müssen wir entschlossen handeln, Risiken verantwortungsvoll eingehen, neue Ideen wagen und umsetzen. Wenn wir so gehandelt haben, war Deutschland bislang erfolgreich.